

STANDPUNKT

Lebensmittelkontrollen

Veröffentlichung der Ergebnisse – Ampeln, Smileys, Kontrollbarometer

- ➔ Ergebnisse sind verzerrende Momentaufnahmen
- ➔ Veröffentlichung kann Existenzen gefährden
- ➔ DEHOGA mit verfassungsrechtlichen Bedenken

Was ist Sache?

Im Namen des Verbraucherschutzes wird in Politik und Öffentlichkeit seit Jahren die Einführung eines staatlichen Bewertungssystems für die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung gefordert.

Ob „Smiley-Projekt“, „Hygieneampel“ oder „GastroKontrollbarometer“ – diese sollen Verbraucher anhand behördlicherseits vorgenommener Bewertungen und Risikobeurteilungen über die allgemeinen hygienischen Zustände von Lebensmittelbetrieben informieren und Gästen als Entscheidungshilfe bei der Wahl von Restaurants dienen. Zugleich sollen solche Transparenzsysteme die Unternehmer zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften anhalten.

Vermittelt werden sollen die Informationen dabei mit Hilfe von auffälligen, die Ergebnisse deutlich vereinfachenden grafischen Darstellungen, z.B. „Smileys“, Farbskalen oder Benotungssystemen an prominenter Stelle im jeweiligen Betrieb sowie im Internet.

Alle Versuche, solche Bewertungssysteme im Bund oder den Ländern nach § 40 LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) verfassungsgemäß umzusetzen, sind bis heute gescheitert. Nach herrschender Rechtsprechung werden die Grundrechte der Unternehmer tangiert, und es fehlt an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungs- bzw. Anspruchsgrundlage für die Veröffentlichung.

Was fordern wir und warum?

Verbraucherschutz und eine gute Hygienepraxis haben in der Gastronomie höchste Priorität. Bei gravierenden Verstößen bietet das geltende Recht bereits heute ausreichend Sanktionsmöglichkeiten. Dieses Instrumentarium muss im Sinne eines nachhaltigen Verbraucherschutzes voll ausgeschöpft werden. Betriebe dürfen jedoch nicht leichtfertig an den öffentlichen Pranger gestellt werden.

Wir sagen: Bei den Lebensmittelskandalen der letzten Jahre (Dioxin, „Gammelfleisch“, EHEC) waren die Gastronomen nie Verursacher, sondern wie die Endverbraucher, Betroffene.

Der DEHOGA lehnt Ampeln, Internetpranger (siehe *Standpunkt Lebensmittelkontrollen – Veröffentlichung der Ergebnisse – Internetpranger*) und alle anderen Systeme aus vielfältigsten Gründen ab: All diese populistischen Symbole sind insbesondere im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs, die Stigmatisierung, die fehlende Kontrolldichte und die mangelnde Möglichkeit der zeitnahen Rehabilitierung unverhältnismäßig und verfassungsmäßig bedenklich.

Branche gehört nicht unter Generalverdacht

Der Internetpranger stellt alle Gastronomen unter Generalverdacht und ist in unseren Augen ein unverhältnismäßiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit und damit in die Grundrechte nach Artikel 12 und 14. Genau deshalb hatte der DEHOGA von Beginn an erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Veröffentlichungen.

Eine Veröffentlichung ist eine Scheinlösung, denn sie stellt nichts weiter dar als eine stark vereinfachte Momentaufnahme eines komplexen Kontrollvorganges. Vergleichsweise harmlose Beanstandungen können zu einer vermeintlich negativen Bewertung führen. Jede Abweichung von einer Bestbewertung wiederum kann dazu führen, dass Gästen ein falscher Eindruck vermittelt wird und diese den Betrieb erst gar nicht betreten.

Deshalb haben wir kein Verständnis für den Gesetzentwurf des Landes NRW vom Mai 2016, wonach eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen in Form eines Kontrollbarometers auf Landesebene geplant ist.

DEHOGA hat juristisch Rückendeckung

Gleichzeitig wird dem Unternehmer nach bisheriger Planung eine zeitnahe Nachkontrolle verwehrt. Dies alles kann für die Betriebe rufschädigend, gar existenzgefährdend werden. Was sollen Ampeln mit Rot, Gelb und Grün bewirken? Geht ein Verbraucher überhaupt in ein gelbes Restaurant? Und was ist Grün eigentlich wert, wenn sich ein zwischenzeitlich neu eingestellter Koch in einem Betrieb nicht an Hygienevorgaben hält? All das zeigt: Internetpranger oder Hygieneampeln sind simplifizierende Scheinlösungen und Momentaufnahmen, die dem Verbraucher eben keine Sicherheit geben.

Juristisch hat der DEHOGA kräftig Rückendeckung: Zahlreiche Verwaltungs- und sieben Oberverwaltungsgerichte haben eine Veröffentlichung im Internet nach § 40 LFGB – zum Beispiel das „Berliner Smiley-System“ – inzwischen untersagt und damit die Bedenken des DEHOGA umfänglich bestätigt.

Fazit

Bei gravierenden Verstößen bietet das geltende Recht bereits heute scharfe Sanktionsmöglichkeiten: Bußgelder, Betriebs-schließungen, Strafverfahren. Die Veröffentlichungen der Kontrollergebnisse sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Der DEHOGA wird mit allen juristischen Mitteln die geplanten Veröffentlichungen bekämpfen.

Ihr Ansprechpartner:

Ass. jur. Christian Reuter, Referent für Lebensmittelrecht und allgemeines Wirtschaftsrecht

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-17 · Fax 030/72 62 52-42 · reuter@dehoga.de · www.dehoga.de